



GVP

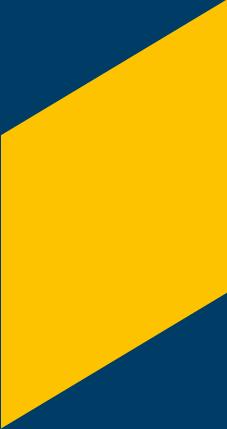
Gesamtverband der Personaldienstleister

Tarifvertrag über Branchenzuschläge

für Überlassungen von
gewerblichen Arbeitnehmern in der
Druckindustrie

TV BZ Druck – gewerblich
(Stand: April 2024)





Der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) sind zum 1. Dezember 2023 erloschen. Der BAP ist zusammen mit dem iGZ nach dem Umwandlungsgesetz auf den Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP) verschmolzen. Alle Rechte und Pflichten des BAP sowie des iGZ sind auf den GVP als deren Gesamtrechtsnachfolger übergegangen. Dies gilt ebenso für die zwischen dem BAP und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge sowie für die zwischen dem iGZ und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge.



Aus Klarstellungsgründen haben der GVP und die Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit vereinbart, dass die ursprünglich zwischen dem iGZ und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit bzw. zwischen dem BAP und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge zunächst unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt werden.

Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Überlassungen von gewerblichen Arbeitnehmern in der Druckindustrie (TV BZ Druck – gewerblich)

zwischen

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP)

Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di-Bundesvorstand

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag	3
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	5
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	5
§ 5	Anpassung an Tariferhöhungen	5
§ 6	Fortführung des Tarifvertrags	5
§ 7	Schlussbestimmungen	6
	Entgelttabellen	7

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. Fachlich:

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. (GVP), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Druckindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Druckindustrie gelten, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

- Druckvorlagenherstellung
- Druckformherstellung
- der Druck und die Weiterverarbeitung, unabhängig von der Art des Druckverfahrens

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gemäß § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ Druck – gewerblich anwenden.

3. Persönlich:

Für alle gewerblichen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1–5, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2 Branchenzuschlag

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Druckindustrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.¹ Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber an denselben Entleiher² ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.³
- (3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

Für die Entgeltgruppen 1 bis 5

- nach der vierten vollendeten Woche 8 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 15 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 20 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 35 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 45 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 50 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages BAP (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages iGZ (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

1) Protokollnotiz Nr. 1

Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2) Protokollnotiz Nr. 2

Unter »Entleiher« ist hier der Entleiher im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG zu verstehen.

3) Protokollnotiz Nr. 3

Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstage sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Mit der letzten Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten vollen-deten Monat wird ein gleichwertiges Arbeitsentgelt gemäß § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der ab dem 1. April 2017 gültigen Fassung erreicht.
- (5) Der Branchenzuschlag ist bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten auf die Differenz zu 90 % des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenent-gelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt, wobei die Beschränkung nicht dazu führen darf, dass nach einer Einsatz-dauer von vier vollendeten Wochen kein Zuschlag gezahlt wird.

Nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes ist der Branchen-zuschlag auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG beschränkt, wobei tarifver-tragliche Entgeltbestandteile der Zeitarbeitsbranche auf Vergütungsbe-standteile der Einsatzbranche angerechnet werden können.

Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt (bis zum Ablauf des 15. vollendeten Monats des jeweiligen Einsatzes) bzw. das Ar-bbeitsentgelt (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) ei-nes vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.⁴

- (6) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingun-gen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (7) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

4) Protokollnotiz Nr. 4

§ 2 Abs. 5 TV BZ Druck – gewerlich ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts (bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten) oder des Arbeitsentgelts (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleich-baren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

§ 3 Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV iGZ.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP/iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigte.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 Anpassung an Tariferhöhungen

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tariferhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 Fortführung des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag führt den Tarifvertrag vom 21. Februar 2013 einschließlich dessen Berechnungsregelung der Einsatzzeiten als Anspruchsvoraussetzung fort. Eine Neuberechnung der Einsatzzeiten aus Anlass der Fortführung erfolgt nicht.
- (2) Die zusätzliche Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten vollendeten Monat sowie die Deckelung auf das Arbeitsentgelt gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 greifen erstmals ab 1. Januar 2018. Bis zum 31. Dezember 2017 bleibt die bisherige Deckelungsregelung aus § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages in der Fassung vom 21. Februar 2013 insoweit gültig. Bereits mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gilt, dass nach einer Einsatzdauer von vier vollendeten Wochen der Zuschlag nicht vollständig entfallen darf (§ 2 Abs. 5 Satz 1).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2020, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

Entgelttabellen TV BZ Druck – gewerblich

Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)

bis 30.09.2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt	nach der 4. Woche	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		8 %	15 %	20 %	35 %	45 %	50 %
1	13,50	14,58	15,53	16,20	18,23	19,58	20,25
2a	13,80	14,90	15,87	16,56	18,63	20,01	20,70
2b	14,15	15,28	16,27	16,98	19,10	20,52	21,23
3	15,06	16,26	17,32	18,07	20,33	21,84	22,59
4	15,92	17,19	18,31	19,10	21,49	23,08	23,88
5	17,85	19,28	20,53	21,42	24,10	25,88	26,78
6–9		kein Branchenzuschlag					

Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)

ab 01.10.2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt	nach der 4. Woche	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		8 %	15 %	20 %	35 %	45 %	50 %
1	14,00	15,12	16,10	16,80	18,90	20,30	21,00
2a	14,31	15,45	16,46	17,17	19,32	20,75	21,47
2b	14,67	15,84	16,87	17,60	19,80	21,27	22,01
3	15,62	16,87	17,96	18,74	21,09	22,65	23,43
4	16,51	17,83	18,99	19,81	22,29	23,94	24,77
5	18,51	19,99	21,29	22,21	24,99	26,84	27,77
6-9		kein Branchenzuschlag					

Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)

ab 01.03.2025

Entgeltgruppe	Grundentgelt	nach der 4. Woche	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		8 %	15 %	20 %	35 %	45 %	50 %
1	14,53	15,69	16,71	17,44	19,62	21,07	21,80
2a	14,85	16,04	17,08	17,82	20,05	21,53	22,28
2b	15,23	16,45	17,51	18,28	20,56	22,08	22,85
3	16,21	17,51	18,64	19,45	21,88	23,50	24,32
4	17,14	18,51	19,71	20,57	23,14	24,85	25,71
5	19,21	20,75	22,09	23,05	25,93	27,85	28,82
6-9		kein Branchenzuschlag					

Der GVP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine **Tarifvignette** in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der BAP/DGB-Tarifverträge bzw. der iGZ/DGB-Tarifverträge sind.

Die Tarifvignetten dürfen ausschließlich von Mitgliedern des GVP benutzt werden.

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)

Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de

**Gesamtverband der
Personaldienstleister e.V. (GVP)**
www.personaldienstleister.de

